

Mittheilung des Senats

vom 8. October 1878.

Gesetz, betreffend Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung vom 4. April 1871.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. d. Mts. bei.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. October 1878.

1. Wahl eines Schriftführers.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des zum Vicepräsidenten der Bürgerschaft erwählten Herrn Dr. Carl Georg Barkhausen Herrn Diedrich Hermann Louke zum Schriftführer erwählt.

2. Verminderung der Zahl der Senatoren.

Indem die Bürgerschaft der Deputationsberathung über den vorgelegten, die Verfassungsänderung betreffenden Gesetzentwurf zustimmt, scheidet sie vorläufig von einer weiteren Erörterung der angeregten Fragen über eine veränderte Organisation und eine fernere Verminderung des Senats ab und behält sich vor, zu geeigneter Zeit auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Sie beauftragt diese Deputation, auch darüber zu berathen und zu berichten, a) ob es sich nicht empfehle, aus § 21 der Verfassung die Worte „und mindestens fünf Kaufleute sein“ zu streichen, sowie b) ob das Gesetz, betreffend die Wahl in den Senat, einer Reform zu unterziehen sei.

Die Bürgerschaft setzt ihre weiteren Beschlüsse über die Vorlage der Deputation bis zum Eingange des gutachtlichen Berichts der zu ernennenden Deputation aus.

Die Bürgerschaft ernimmt zu Mitgliedern dieser Deputation die Herren Dr. C. Bulle, A. G. Nebelthau, F. C. Schütte, H. M. Hauschild, A. Tebelmann, G. W. Suchting.

3. Nachtwachenwesen.

Die Bürgerschaft hat es nicht übersehen, daß die Nachtwächter, indem sie nur einen Theil ihrer Zeit dem öffentlichen Dienste widmen, nicht eigentlich Berufsbeamte sind und deshalb auch nicht in Beziehung auf sie die Anwendung des § 44 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, beantragt. Sie kann es aber nicht im Interesse eines guten Nachtwachenwesens erachten, wenn bei einem Pensionsjahre von $\frac{1}{8}$ bis zu höchstens $\frac{1}{4}$ des Gehalts, wie von der Polizeidirection vorgeschlagen, unausbleiblich eine Reihe von Invaliden, sei es nun in Folge von Mitleid seitens der Verwaltung oder der eignen Sorge der Betreffenden um ihre weitere Existenz, Jahre hindurch über Kraft und Fähigkeit hinaus im Dienste bleiben. Die Bürgerschaft sieht sich daher genöthigt, ihren Antrag vom 18. September aufrecht zu erhalten, und ersucht den Senat, demselben nunmehr zuzustimmen.